

Buchbesprechungen Recensions

1080

Ruth Anthea Kienzerle, Paternalismus im Strafrecht der Sterbehilfe, Dike Verlag (in Kooperation mit Nomos Verlag, Baden-Baden), Zürich/St. Gallen 2021, 553 Seiten, CHF 159.–, ISBN 978-3-03891-340-5.

Es kommt in den Rechtswissenschaften wohl eher selten vor, dass mit dem Erscheinen einer Dissertation ein Rechtsgebiet, welches über eine lange Zeit als stabil gegen jede Änderungsversuche erschienen ist, in seinen Grundfesten erschüttert wird. Dass ein solches Ereignis zudem zeitlich zu einer aktuellen wissenschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Diskussion Wesentliches beiträgt, ist noch seltener. Wenn nicht alles täuscht, liegt mit dem hier zu besprechenden Werk ein solcher Ausnahmefall vor. Definitiv wird dies wohl die Zukunft zeigen.

Ruth Anthea Kienzerle, in Berlin tätige Rechtsanwältin, legt in ihrer Doktorarbeit das Strafrecht der Sterbehilfe aus dem Blickwinkel des in einem aufgeklärten Staat verpönten Paternalismus unter einen Röntgenschirm. Auch wenn sie sich dabei im Wesentlichen auf die Untersuchung deutschen Rechts bezieht, könnten sich ihre Erkenntnisse in absehbarer Zeit auch im Recht anderer europäischer Staaten, insbesondere jenem Österreichs und der Schweiz, niederschlagen.

Die einander benachbarten Staaten Deutschland, Österreich und die Schweiz beruhen alle auf einem Menschenbild, welches vom Menschen als einer Persönlichkeit ausgeht, die «zur freien Selbstbestimmung und Eigenverantwortung» fähig ist und darauf Anspruch hat, vom Staat als solche respektiert zu werden. Dies verbietet es, «den Menschen zum «blossen Objekt» staatlichen Handelns zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt». So hat es das deutsche Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 26. Februar 2020 formuliert, mit welchem es den § 217 des deutschen Strafgesetzbuches für verfassungswidrig und nichtig erklärt hat, welcher – so das Gericht – «... die Selbstbestimmung am Lebensende in einem wesentlichen Teilbereich ausser Kraft gesetzt [hat], was

mit der existentiellen Bedeutung dieses Grundrechts nicht in Einklang steht.»¹

Das Werk untersucht in seinem ersten Teil den Begriff des Paternalismus. Also jene Geisteshaltung, welche davon ausgeht, der Mensch als Herdentier benötige einen treusorgenden Vater oder gar einen Hirten, der vor allem in existentiellen Fragen alles immer besser weiss als der betreffende Mensch selbst. Die unterschiedlichen Facetten, in welchen Paternalismus auftritt, werden dabei einleuchtend aufgezeigt. Auch werden die Unterschiede zwischen Paternalismus und Moralismus beleuchtet.

Diesem bevormundenden System wird dann gewissermassen als Gegenposition gegenübergestellt, was die (deutsche) Verfassung, das Grundgesetz, zur Autonomie des Patienten und zur Selbstbestimmungsfreiheit des Menschen über sein eigenes Lebensende aussagt. Dabei ist das bereits erwähnte, erst nach Fertigstellung des Werks ergangene Karlsruher Urteil nahtlos eingearbeitet worden.

Vor diesem Gegensatzpaar der Menschenwürde einerseits und des Paternalismus andererseits untersucht die Autorin unter dem Aspekt der Freiheit zum Suizid jene Bestimmungen des Strafrechts, welche sich dieser Freiheit bislang in den Weg stellen. Dabei werden nicht nur die Verhältnisse bezüglich eines Suizids untersucht; auch leidensmindernde Massnahmen (indirekte aktive Sterbehilfe), die möglicherweise die restliche Lebenszeit verkürzen können (was allerdings von Palliativmedizinern bestritten wird, wenn richtig dosiert werde) sowie der Behandlungsabbruch (passive Sterbehilfe) werden diskutiert.

Besonderes Gewicht wird dem Straftatbestand der «Tötung auf Verlangen» (aktive Sterbehilfe) beigemessen. Schritt für Schritt wird nachgewiesen, dass dieses Delikt aufgrund der Entwicklung, welche die Patientenautonomie in den vergangenen Jahrzehnten erfahren hat, heute inhaltsleer geworden ist. Damit schützt die Bestimmung nur noch das höchst abstrakte Rechtsgut, als noch bestehende Norm beachtet zu werden. Ein eigentliches schützenswertes Rechtsgut kann darin nicht mehr verortet werden. Die Autorin weist nach, dass es keinerlei vernünftige Gründe mehr gibt, einem Menschen zu verbieten, sich der Hilfe anderer zu be-

dienen, um die Beendigung seines eigenen Lebens arbeitsteilig mit einem Dritten vorzunehmen. In dieser Hinsicht stimmt die Autorin – wohl ohne dies zu wissen; es findet sich dazu kein Beleg – grundsätzlich mit der vom Schweizer Autor DANIEL HÄRING in dessen Aufsatz «Fünf Mythen über Suizidhilfeorganisationen»² vertretenen Auffassung überein: Aus der von Claus Roxin entwickelten Strafbarkeitstheorie ergibt sich, dass eine sterbewillige Person, welche einen Dritten mündlich oder sonst wie anleitet, um mit dessen Hilfe und einer eigentlichen zum Tod führenden Handlung aus dem Leben scheiden zu können, trotzdem die entsprechende Tatherrschaft selbst innehat. Dies stellt eine Erkenntnis dar, die mittlerweile auch in einer Online-Veranstaltung der Universität Leipzig vom dortigen Lehrstuhlinhaber für Staats-, Verwaltungs- und Medienrecht Hubertus Gersdorf vertreten worden ist.

In diesem Zusammenhang gewinnt die Frage an Bedeutung, ob es einer Person denn möglich sei, durch Vorausverfügung – beispielsweise für den Fall einer späteren Demenz – anzuordnen, es solle ihr Leben durch einen Dritten dann beendet werden, wenn bestimmte geistige Defizite (Beispiel: Die Person erkennt den Lebenspartner oder die eigenen Kinder nicht mehr) festgestellt worden sind.

Anlässlich dieser Untersuchung nimmt das Werk auch die bisherigen Begründungen für paternalistische Einschränkungen der Selbstbestimmungsfreiheit bezüglich des eigenen Lebensendes unter die Lupe. Vorab geht es dabei um die häufig vor allem von Politikern, welche die Selbstbestimmung über das Lebensende ablehnen oder nur zähneknirschend dulden, zu hörenden Befürchtungen, es könnte zu einem «Dammbruch», zu einer «schiefen Ebene» oder zu «Missbräuchen» kommen. Typisch für diese Einwendungen ist, dass deren Urheber sich stets einen empirischen Beweis für das tatsächliche Vorhandensein dieser Gefahren ersparen. Bequemerweise und entgegen der Regel versuchen sie damit, die Beweislast für ihre eigenen unbewiesenen Behauptungen den Befürwortern der Selbstbestimmungsfreiheit bezüglich des eigenen Lebensendes zu überbürden. Darauf hat kürzlich

¹ BVerfGE, 2 BvR 2347/15, 26.2.2020, N 264.

² DANIEL HÄRING, Fünf Mythen über Suizidhilfeorganisationen, Jusletter vom 8.5.2017, N 39 ff.

NORBERT GROEBEN in seinem Werk «Sterbenswille» treffend hingewiesen.³

So ergibt sich als Fazit der umfassenden Untersuchung die verfassungsrechtliche Unverhältnismässigkeit der paternalistischen Eingriffe in die Freiheit der Gestaltung des eigenen Lebensendes.

Beim Blick auf Deutschland fällt das dortige eigenartige Bedürfnis auf, für den Gebrauch einer Freiheit, die ohne Rücksicht auf die Auffassungen Dritter und vor allem auch staatlicher Funktionäre in Anspruch genommen werden darf, ausgerechnet vom Staat eine gesetzliche Gebrauchsanweisung zu verlangen. In diesem Zusammenhang befasst sich das

Werk schliesslich auch noch mit der Frage, inwiefern «weicher und prozeduraler Paternalismus» im Hinblick auf eine Nachfolge-Gesetzgebung zu § 217 des deutschen Strafgesetzbuches wegleitend sein darf. Dabei folgt die Autorin ihren eigenen Erkenntnissen nicht konsequent. So hält sie es beispielsweise für angemessen, eine Tötung auf Verlangen nur dann zuzulassen, wenn beispielsweise «eine notarielle Beglaubigung, eine vormundschaftsgerichtliche Kollegialentscheidung zur Plausibilitätskontrolle oder eine Genehmigung der Tötung auf Verlangen durch eine interdisziplinäre Ethikkommission» als Sicherungsmassnahme vorgesehen ist.

In der abschliessenden Zusammenfassung bringt die Autorin in erster Linie ihre persönliche Sicht auf das Thema zur Geltung. Das Buch dürfte in absehbarer

Zeit seine Wirkung entfalten. Dies ist insbesondere deshalb zu wünschen, weil die Frage einer Vorausverfügung bezüglich des eigenen Lebensendes, z.B. zur Vermeidung der Konsequenzen einer Demenz-Erkrankung, zunehmend an Bedeutung gewinnt.

LUDWIG A. MINELLI
lic.iur., Rechtsanwalt,
Generalsekretär des Vereins Dignitas,
Forch-Zürich

³ NORBERT GROEBEN, *Sterbenswille*, Darmstadt 2021, 171 f.